



**Beitrags- und Finanzordnung (BFO)**  
gemäß § 9 Abs. 1 Bundessatzung (BS)

**§ 1 Beitragsfestsetzung**

Die Beitragshoheit im Deutschen Bahnkunden-Verband obliegt gem. § 9 Abs. 1 BS dem Bundesverband.

**§ 2 Beitragserhebung**

Von allen natürlichen und korporativen Mitgliedern erhebt der DBV einen jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe von § 3 BFO.

**§ 3 Regel-Beiträge**

- a) 75,00 €/p.A.
  - natürliche Mitglieder; Familien einschl. minderjähriger Kinder; Lebenspartner
- b) 210,00 €/p.A.
  - eingetragene Vereine, Bürgerinitiativen
  - Gebietskörperschaften je angef. 50.000 Einwohner
  - sonstige korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder, die mit mindestens einer Veranstaltung aktiv an den Deutschen Schienenverkehrs-Wochen teilnehmen oder § 4 Abs.11 BS umsetzen, erhalten 1/2 des Jahresbeitrags zurückerstattet.

c) DBV-Objektverbände (z. B. DBV-Fördervereine) können einen individuellen Mitgliedsbeitrag festlegen, der jedoch nicht unter den Regelbeiträgen gem. Abs. a) und b) liegen darf.

**§ 4 Beitragsermäßigung oder -befreiung**

- a) Landesvorstände können aus ihrem Beitragsanteil Mitgliedern auf begründeten Antrag für jeweils für ein Beitragsjahr eine Beitragsermäßigung bzw. -befreiung gewähren.
- b) Bei der Bewilligung der Beitragssonderkonditionen sollte ermittelt werden, inwieweit (besondere) Leistungen des Mitglieds entscheidungsmotivierend oder gar beitragsersetzend sind.

**§ 5 Beitragsfälligkeit**

a) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben (bei unterjährigem Verbandsbeitrag ab Juli 50%) und wird als ständig wiederkehrende Bringschuld dem Mitglied in der Regel nicht gesondert in Rechnung gestellt.

**b)** Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des lfd. Jahres zur Zahlung fällig; danach trägt das Mitglied die Kosten der Beitragseinbringung.

## **§ 6 Beitragsumlegung**

**a)** Ein Drittel des Mindest-Mitgliedsbeitrags gem. § 3 steht dem Bundesverband zu. Zweidrittel des Beitrags stehen den Landesverbänden (bzw. bei Direktzuordnung z.B. DBV-Objektverbände) und deren Zweigverbänden zur Finanzierung ihrer Arbeit zu. Grundlage für die Mittelzuweisungen ist der Status gem. § 4 Abs. 5 BS. Die Basis für die Beitragsumlage ist der Grundbeitrag gem. § 3; erweiterte Beiträge und Spenden bleiben unberührt.

**b)** Bundesverband bzw. Landesverbände regeln mit ihren Zweigverbänden die Grundlagen und Regularien deren zu Finanzausstattung unter Maßgabe von § 4 Abs. 5 BS.

**c)** Der Beitragsanteil von grenzüberschreitenden Gliederungen, die mehreren Landesverbänden angehören, findet eine Pro-Kopf-Aufteilung nach dem Wohn-(Sitz-)prinzip statt, wenn sich die Beteiligten nicht auf eine andere Verfahrensweise einigen können.

**d)** Die gemeinnützigen Landesverbände können mit dem Bundesverband eine Auftragsverwaltung für das Beitragsinkasso vereinbaren und haben dem Bundesverband bis zum 31. Mai des lfd. Beitragsjahres die ihm zustehenden Beiträge auszureichen. Dabei bleibt ungeachtet, ob die Mitglieder bei den Landesverbänden oder Objektverbänden den Beitrag bereits entrichtet haben.

**e)** Für entrichtete Beiträge und Spenden (§ 6 d) können Steuerbescheinigungen durch den Bundesverband ausgefertigt werden.

**f)** Die Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel durch den Bundesverband, soweit nicht in begründeten Fällen andere Vereinbarungen bestehen.

## **§ 7 Spenden**

**a)** Alle Zweigverbände, die § 4 Abs. 5 BS erfüllen, können Spenden entgegennehmen und steuerlich bescheinigen; in Ermangelung der Voraussetzungen gehen diese Rechte auf die nächst übergeordnete, gemeinnützige Verbandsgliederung über.

**b)** Zweckgebundene Spenden fließen entsprechend Spenderverfügung in voller Höhe der bestimmten Gliederung zu.

## **§ 8 Aufwendungen**

**a)** Zur Ausübung ihrer Funktionen können Mandatsträger bzw. bestellte Funktionäre ihre Aufwendungen durch das entsendende Verbandsorgan grundsätzlich nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes abgelten lassen.

## **§ 9 Kassen- und Buchführung**

**a)** Buchhalterisch sind die für den gemeinnützigen Zweckbetrieb bestimmten Mittel von denen aus wirtschaftlicher Tätigkeit erwachsenden Mitteln zu trennen, wobei für Letztere die steuerliche Abzugsfähigkeit zu erwirken ist.

**b)** Unselbstständige Ausgründungen sind als Sondervermögen zu führen.

## **§ 10 Mahnkosten**

Für verspätete Zahlungen kann der Bundesverband zusätzlich folgende Mahnkosten geltend machen:

- a) Einzelmitglieder: je Mahnung 2,00 €,
- b) korporative Mitglieder: je Mahnung 20 % des offenen Betrages,
- c) bei verspäteter Weitergabe von zahlungsrelevanten Mitgliederdaten (§ 3 Abs. 3 BS): 50 % des offenen Betrages pro Mahnung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde durch den 45. Bundesverbandstag am 21. Januar 2023 in Naumburg (Saale) beschlossen; gilt ab 1. April 2023 und setzt die bisherige BFO vom 20. Mai 2017 ist außer Kraft. Sie umfasst dann auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2023, die nicht bis 31. März 2023 entrichtet wurden.